



VEREINIGUNG
DER HELFER UND FÖRDERER
DES TECHNISCHEN HILFSWERKS
FLENSBURG

SATZUNG

Artikel 1 - Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Flensburg" abgekürzt "THW-Helfervereinigung Flensburg", mit dem Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Flensburg.
- 1.3. Der Verein hat die Mitgliedschaft in der *THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V.* zu erwerben und ständig beizubehalten.
- 1.4. Der Verein hat seine Eintragung in das Vereinsregister herbeizuführen und deren Fortbestand sicherzustellen.

Artikel 2 - Aufgaben

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- 2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I.
 - a) Unterstützung des THW-Ortsverbandes Flensburg und der THW-Jugend Flensburg
 - b) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr
 - c) Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung, sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung
 - d) Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung
 - e) nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung
 - f) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren
 - g) die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Jung-, Alt- und Reservehelfern sowie den aktiven Helfern

II.

- a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe
- b) Erziehung der Jugendlichen zu sozialem Verhalten und zu sozialem Engagement
- c) Weckung der Kreativität der Jugendlichen
- d) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung
- e) zur Verfügungstellung von zur Förderung der Entwicklung der Jugendlichen erforderlichen Angeboten der Jugendarbeit, die an die Interessen der Jugendlichen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anregen und hinführen
- f) Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen u. a. durch Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden
- g) Vermittlung von Kenntnissen über Gesellschaft und Staat im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung, sowie Anregung zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung
- h) nationale und internationale Jugendbegegnungen, wobei der Verein dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen will. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen
- i) Heranführen der Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln
- k) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche

III. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur

- a) Förderung der technischen Hilfe im Katastrophen- und Zivilschutz
- b) Förderung der Jugendarbeit im Technischen Hilfswerk bzw. in der THW-Jugend

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen sind auf Antrag zu erstatten.

2.4. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

2.5. Sofern die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird, ist dieser berechtigt, einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu unterhalten.

Artikel 3 - Organisationsverständnis

Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) oder zu deren gewählten Helfervertretungen. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 4 - Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 4.2. Aktives- oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied (Fördermitglied) auch eine juristische Person.
- 4.3. Darüber hinaus kann auch die örtliche Ortsjugend der THW-Jugend e. V. (THW-Ortsjugend) die aktive Mitgliedschaft erwerben. Ist die THW-Ortsjugend Mitglied des Vereins, bildet sie eine selbständige Untergliederung des Vereins mit eigener Organisationsstruktur. Die THW-Ortsjugend umfasst alle Mitglieder und Jugendgruppen, die dem örtlichen THW-Ortsverband zugeordnet sind.
- 4.4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Erreichen des 16. Lebensjahres. Die Delegierten der Ortsjugend sind altersunabhängig immer stimmberechtigt. Ist die Ortsjugend Mitglied des Vereins, übt sie ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte aus.
- 4.5. Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied (Fördermitglied) werden will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.6. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Eine natürliche Person, welche als aktives Mitglied aufgenommen wird, sollte im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben oder dort THW-Helfer sein. Ist die THW-Ortsjugend Mitglied des Vereins, sollten auch die Mitglieder der örtlichen Jugendgruppen Mitglieder des Vereins sein.
- 4.7. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.8. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - durch Ausschluss
 - durch Austritt
 - durch Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.Für die THW-Ortsjugend endet die Mitgliedschaft durch Auflösung, Ausschluss oder Austritt.
- 4.9. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder des THW schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der

abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen schriftlich Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

4.10. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.

4.11. Der Status eines Mitgliedes (aktiv / passiv) kann nur schriftlich durch das Mitglied oder durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

Artikel 5 - Mittel des Vereins, Beiträge und Spenden

5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.

5.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragspflicht gegenüber der *THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V.* erfüllt werden kann.

5.3 Ehrenmitglieder sowie die Ortsjugend als Mitglied des Vereins brauchen keine Beiträge zu entrichten.

5.4 Die Mitgliedsbeiträge sind am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig. Die der *THW-Landes-Vereinigung Schleswig-Holstein e. V.* zustehenden Beiträge sind fristgerecht abzuführen.

5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt oder der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt. Ist das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, erlischt seine Mitgliedschaft. Eine Wiederaufnahme ist zulässig.

Artikel 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Artikel 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Ist die THW-Ortsjugend Mitglied des Vereins, entsendet sie je Jugendgruppe der THW-Ortsjugend zwei stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bzw. Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- Wahl des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren
 - Wahl der Delegierten und deren Vertreter für die Landesversammlung der *THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V.* für die Dauer von drei Jahren
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von € 800,00 überschreiten, oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, sowie mittel- und langfristige Verträge mit nennenswerten Kosten oder hohem Risiko. Ist die THW-Ortsjugend Mitglied des Vereins, bleibt die eigenständige Mittelverwaltung der THW-Ortsjugend, soweit diese mit den der THW-Ortsjugend zur Verfügung stehenden Mitteln oder vertraglich zugesagten Zuwendungen finanziert wird, hiervon unberührt. Darüber hinausgehende Verpflichtungen der THW-Ortsjugend können nur im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand eingegangen werden.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - Empfehlungen und Erklärungen, welche die THW-Ortsjugend betreffen
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Artikel 9 - Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, ergänzt durch die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- 9.3 Die zusätzlichen Mitglieder des erweiterten Vorstands sind
- der Ortsbeauftragte des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - der Helfersprecher des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - ein Jugendbetreuer des örtlichen THW-Ortsverbandes
 - der Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend
 - ggf. von der Mitgliederversammlung gewählte Referenten zu verschiedenen Fachthemen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben lediglich beratende Stimme.

- 9.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.
- 9.5 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, erledigt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 - Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Unterkunft des örtlichen THW Ortsverbandes. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Es steht dem Vorstand frei zusätzlich zum Aushang einzelne oder alle Mitglieder schriftlich bzw. per E-Mail über die Einberufung zu informieren.
- 10.3 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme. Bei der Wahl von Delegierten hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer ebenso viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten treffen, die in der Einberufung bzw. in der Tagesordnung nicht genannt wurden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer 2/3 Mehrheit möglich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht mehrheitlich etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
- 10.8 Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Als Delegierte gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächstfolgenden Stimmzahl als Vertreter nach.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 11 - Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der geschäftsführende Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 11.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.5 Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Artikel 12 - Jugend

- 12.1 Der Verein hat im Hinblick darauf, dass Zweck des Vereins neben der Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes auch die Förderung der Jugendhilfe ist, zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.
- 12.2 Ist die THW-Ortsjugend Mitglied des Vereins, verfügt sie über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel eigenverantwortlich. Hierzu bedient sie sich eines eigenen Kontos des Vereins mit eigenem Verfügungsrecht. Ist die THW-Ortsjugend als Empfänger einer Zuwendung genannt, sind die entsprechenden Gelder der THW-Ortsjugend unmittelbar und eigenverantwortlich zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Im Jahresabschluss des Vereins ist das Vermögen der THW-Ortsjugend mit zu erfassen. Spätestens zum Geschäftsjahresschluss wird der Kassenbericht der THW-Ortsjugend in den Kassenbericht des Vereins mit aufgenommen. Sollte die THW-Ortsjugend den sich für sie daraus ergebenden Pflichten nicht nachkommen, so kann dies einen Grund zum Ausschluss aus dem Verein darstellen.
- 12.4 Bei Austritt oder Ausschluss der THW-Ortsjugend aus dem Verein, sowie bei Auflösung der THW-Ortsjugend, fällt das gesamte Vermögen der THW-Ortsjugend der *THW-Jugend e. V., Bonn* zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Artikel 13 - Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 - Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der *THW-Bundesvereinigung e. V.* eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 15 - Auflösung

15.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks der *THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V.* zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

15.2 Ausgenommen von dieser Regelung ist das gesamte Vermögen der THW-Ortsjugend, das bei Auflösung des Vereins der *THW-Jugend e. V., Bonn* zufällt, welche das betreffende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Artikel 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom heutigen Tage beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Flensburg, den 10.12.2008